



Satzung

Behindertenbeirat des Landkreises Rottweil

Satzung

für einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Behindertenbeirat im Landkreis Rottweil -

vom 21.12.2015

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat)

Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und zur Wahrnehmung der Interessen der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Rottweil wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeirat) gebildet.

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Die gesetzliche Definition des Begriffs Behinderung findet sich in der Vorschrift des § 2 Abs. 1 SGB IX. Sie stellt klar, dass Menschen als behindert anzusehen sind, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

§ 2 Aufgaben

Der Behindertenbeirat soll bei wesentlichen Angelegenheiten, die die besonderen Belange der behinderten Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises berühren, gehört werden. Er soll den Kreistag und dessen Ausschüsse sowie die Kreisverwaltung unterstützen und beraten, bei Bedarf Foren für Behindertenvertreter organisieren und mit den Behindertenbeauftragten des Kreises und der Kommunen kooperieren. Der Behindertenbeirat kann Anliegen in den Sozialausschuss einbringen (Initiativrecht).

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Behindertenbeirat setzt sich zusammen aus
- je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen,
 - einem schwerbehinderten Menschen,
 - drei Vertreter/innen von Einrichtungen und Trägern, die über die Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis Rottweil benannt werden,
 - einem/r Vertreter/in aus dem Bereich Sozialpsychiatrie (Vinzenz-von-Paul Hospital),

- einem/r Vertreter/in aus dem Bereich Frühförderung (Ökumenische Kinder- und Jugendhilfe e.V.),
- einem/r Vertreter/in der Schulverwaltung,
- einem/r Vertreter/in der Arbeitsverwaltung,
- einem/r Vertreter/in aus dem Bereich der Förderung psychisch kranker Menschen (Förderverein für Psychisch Kranke Rottweil e.V.) und
- fünf Vertretern der Landkreisverwaltung (Sozialdezernatsleitung, Sozialamtsleitung, Sachgebietsleitung Eingliederungshilfe, Sachgebietsleitung Allgemeiner Sozialer Dienst und einem/einer Vertreter/in des Gesundheitsamtes),
- dem/der Behindertenbeauftragten im Landkreis Rottweil

Die Mitglieder werden namentlich benannt und haben keine Stellvertreter.

- (2) Der Behindertenbeirat kann bei Bedarf Fachberaterinnen und Fachberater hinzuziehen.

§ 4 Berufung der Mitglieder

- (1) Der Kreistag des Landkreises Rottweil beruft die Mitglieder des Behindertenbeirats für die jeweilige Dauer der Amtszeit des Kreistags auf Vorschlag der Fraktionen sowie der Dienste und Einrichtungen.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Behindertenbeirat aus, wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit berufen.

§ 5 Vorsitzende/r

- (1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und ist Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für die Verwaltung. Die bzw. der Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Behindertenbeirates.

§ 6 Sitzungen, Einberufung

- (1) Der Behindertenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

- (3) Anträge zur Tagesordnung von den Mitgliedern des Behindertenbeirats sind spätestens 11 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden einzureichen.
- (4) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens 10 Tage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (5) Bei Anwesenheit von mindestens 12 Mitgliedern des Behindertenbeirates können verbindliche Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen werden. Enthaltungen gelten bei Stimmgleichheit als Nein-Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen auf Antrag geheim.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Der Behindertenbeirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Betroffene oder andere sachverständige Personen sein, die nicht Mitglied im Behindertenbeirat sind.
- (2) Die Arbeitskreise können Beschlüsse des Behindertenbeirates vorbereiten.

§ 8 Entschädigung

Für ehrenamtlich tätige Mitglieder des Behindertenbeirates findet die Satzung des Landkreises Rottweil über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Gemäß § 3 Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288) tritt diese Satzung mit Beschluss des Kreistages vom 21.12.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für einen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - Behindertenbeirat im Landkreis Rottweil – vom 08. Juni 2009 außer Kraft.

Rottweil, den 15.03.2016

gez. Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat